

Landeshauptstadt Magdeburg
Änderungsantrag

A0029/06/1 öffentlich		Zum Verhandlungsgegenstand A0029/06	Datum 01.02.2006
Absender CDU-Ratsfraktion, SPD-Stadtratsfraktion, FDP-Ratsfraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen			
Gremium Stadtrat		Sitzungstermin 09.02.2006	
Kurztitel Friedhofsordnung des Westfriedhofes			

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, dass die Würde der Opfer aller Diktaturen, die auf dem Westfriedhof ihre letzte Ruhestätte gefunden haben, künftig nicht mehr durch Gedenkveranstaltungen politisch Radikaler verletzt werden kann.

Im Rahmen dieser Prüfung soll untersucht werden, ob gegebenenfalls durch Festlegungen in der Friedhofsordnung des Westfriedhofes das Hausrecht des kommunalen Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg gestärkt und durchgesetzt werden kann.

Geprüft werden sollte außerdem, ob durch das veränderte Versammlungsrecht die Möglichkeit besteht, dass durch den Landesgesetzgeber eine „Bannmeile“ im Sinne des § 15 Abs.2 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge erlassen werden könnte. Gegebenenfalls sind entsprechende Verhandlungen mit der Landesregierung zu führen.

Das Prüfungsergebnis wird zur Beratung in den Betriebsausschuss SFM, in den Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten und in den Verwaltungsausschuss überwiesen.

Begründung:

Der Stadtrat hat sich wiederholt gegen Aufmärsche der rechtsradikalen „Kameradschaften“ und Parteien in der Landeshauptstadt Magdeburg ausgesprochen. Dabei traten die Fraktionen über die Parteigrenzen hinweg für ein demokratisches Staatsverständnis ein. Allerdings konnten die Aufmärsche in unserer Stadt aus Gründen des Versammlungsrechts nicht verhindert werden.

Da zunehmend der Westfriedhof als Versammlungsort rechtsradikaler Gruppierungen benutzt wird, sollte geprüft werden, ob nicht durch das Hausrecht Einschränkungen des Versammlungsrechtes auch zur Wahrung der Totenruhe in Betracht kommen könnte.

Sollte die Prüfung ergeben, dass durch eine geänderte Friedhofsordnung Versammlungen radikaler Gruppierungen nicht generell untersagt werden können, sollte des Weiteren geprüft werden, ob nicht zumindest das Mitführen von Plakaten und Transparenten sowie die Nutzung von Megaphonen, Lautsprechern oder sonstigen Verstärkern ausgeschlossen werden kann.

Außerdem besteht mit der Änderung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge vom 24.03.2005 die Möglichkeit, dass durch Landesgesetz Orte bestimmt werden, die als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnern. An diesen festgelegten und räumlich abgegrenzten Orten darf die Versammlungsbehörde dann Versammlungen nach fehlerfreier Ermessensausübung untersagen, wenn zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbare Umstände zu befürchten sind, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird. Der Westfriedhof könnte aus Sicht der einbringenden Fraktionen einen solchen Ort darstellen. Die Demonstrationen Rechtsradikaler sind eine Verhöhnung der Magdeburger Opfer des Dritten Reiches.

Reinhard Stern
CDU-Ratsfraktion

Rainer Löhr
SPD-Stadtratsfraktion

Holger Franke
FDP-Ratsfraktion

Alfred Westphal
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen